

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

## 1. Allgemeines

Diese „Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen“ gelten für alle - auch zukünftigen Verträge, Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte u. ä. Gegenbedingungen des Käufers sind auch dann unbeachtlich, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

## 2. Angebote

a) Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, mündliche Nebenabreden und Zusicherungen sowie Vertragsänderungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

b) Informationen, Angaben in Prospekten und Merkblättern sollen nur informativ wirken. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, werden sie nicht Vertragsbestandteil.

c) Wir behalten uns vor, bei Auftragsausführung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Interesse der Leistungsfähigkeit der Anlage als sachdienlich erweisen.

## 3. Lieferzeiten

Lieferfristen und Termine gelten stets als annähernd, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und der Erfüllung aller sonstigen von ihm zu erbringenden Voraussetzungen.

Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen usw. - auch bei Vorlieferanten - verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit, ohne daß wir Schadensersatz zu leisten haben. Dauern derartige Ereignisse länger als zwei Wochen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In den Fällen einer für den Vertragspartner unzumutbaren Lieferungs- oder Leistungsverzögerung ist dieser unter Ausschuß von Schadensersatzansprüchen zum Rücktritt berechtigt.

Bei eigenem Verzug oder von uns zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung sind wir zu Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet.

## 4. Preise

Die von uns angegebenen Warenpreise verstehen sich ab Werk bzw. ab unserem Lager ausschließlich Mehrwertsteuer, Verpackung und Montage, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ist eine uns bindende Preisabsprache zustande gekommen, können wir trotzdem die Preise berichtigen, wenn nachträglich die Lieferung oder Leistung durch neu hinzukommende öffentliche Abgaben, Nebengebühren, Frachten oder deren Erhöhungen oder andere gesetzliche Maßnahmen oder eine Änderung der Kostenfaktoren wie Lohn- und Materialkosten, auf denen unsere Preise beruhen, unmittelbar oder mittelbar betroffen und verteuert wird. Ist der Vertragspartner Nichtkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, gilt Ziff. 4 Satz 2 nur, wenn unsere Leistungen vereinbarungsgemäß erst mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluß erbracht werden sollen.

## 5. Zahlung

Unsere Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig und zahlbar.

Bei Lieferung und Montage von Anlagen und Geräten sind wir berechtigt, 50 % des veranschlagten Gerätewertes bei Montagebeginn, 25 % des Gerätewertes und der Montagekosten bei Fertigmeldung der Anlage durch uns und den Restbetrag nach Übergabe an den Vertragspartner zu verlangen.

Wird der Auftrag durch einen vom Vertragspartner zu vertretenden Grund später als 6 Monate nach Datum der Auftragsbestätigung erledigt und fertiggestellt, gelten unsere zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 6. Anlagen

Die Berechnung der Kosten zur Errichtung einer Anlage erfolgt nach Aufmaß des Montagematerials und nachgewiesenem Zeitaufwand zu den vereinbarten Verrechnungssätzen. Die Wegezeiten gelten als Arbeitszeit; Kilometerpauschale wird zu den üblichen Sätzen verrechnet und ist im Angebot nicht enthalten. Erforderliche Überstunden werden mit den allgemein gültigen Aufschlägen berechnet. Unser Vertragspartner trägt auf eigene Kosten und hat rechtzeitig zu stellen: Handwerker und Hilfskräfte für Arbeiten nicht schwachstromtechnischer Art, insbesondere Starkstrom-, Stemm-, Maurer-, Erd-, Beton, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe. Er beschafft auch die erforderlichen Postleistungen und Genehmigungen. Vor Aufnahme unserer Arbeiten ist uns die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen bzw. Anlagen zu bezeichnen. Von uns gelieferte Teile, die ausgebaut und ersetzt werden, gehen mangels anderer Vereinbarung ohne besonderen Rechtsakt entschädigungslos in unser Eigentum über, ausgenommen Teile und Komponenten, die sachgemäß nach Umweltschutzbedingungen entsorgt werden müssen,

Falls wir die Montage oder Instandhaltung gegen Einzelberechnung übernommen haben, gelten außerdem die nachfolgenden Bedingungen als vereinbart:

Unser Vertragspartner vergütet uns die bei der Auftragserteilung vereinbarten Rechnungssätze für Arbeitszeit zuzüglich etwaiger Zuschläge sowie für Planung und Überwachung. Dies gilt entsprechend für Material einschl. Verschleiß sowie für den Aufbau und den Anschluß der Einrichtung. Vorbereitungs-, Reise- und Laufzeiten gelten als Arbeitszeit, wobei für An- und Abfahrten (insbesondere Lohn- und Fahrzeugkosten) der tatsächliche Aufwand berechnet wird.

## 7. Eigenturnsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Gegenstände bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung. Soweit die gelieferten Gegenstände Bestandteil eines Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Kunde, uns bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine die Demontage der Gegenstände zu gestatten, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, und sie zurückzunehmen, ohne daß in der Rücknahme ein Rücktritt vom Vertrag zu sehen wäre. Wir sind nicht verpflichtet, vor der Rücknahme eine Nachfrist zu setzen.

## 8. Abnahme

Nach Fertigstellung einer Anlage erfolgt eine mündliche Einweisung. Ein Termin wird von uns vorgeschlagen. Wird er grundlos abgelehnt oder nicht wahrgenommen, so gilt die Abnahme als erfolgt. Für danach auftretende Bedienungsfehler haften wir nicht.

## 9. Gewährleistung

Ist unsere Leistung mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften oder wird sie innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel mangelhaft liefern

wir nach unserer Wahl unter Ausschuß sonstiger Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners Ersatz oder bessern nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Abnahme oder mangels Abnahme ab Lieferdatum. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen schriftlich zu rügen.

Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht in der Anlage selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden).

Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder z. B. der groben Fahrlässigkeit gehaftet wird.

Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist in jedem Fall, daß die Anlage nach den gültigen VDE-Bestimmungen für Gefahrenmeldeanlagen instandgehalten und vom Vertragspartner sachgemäß bedient wird.

Wir machen darauf aufmerksam, daß eine absolut fehlerfreie Erstellung von Software, insbesondere komplexer Softwaresysteme, nach heutigem Stand der Technik nicht bzw. nicht mit zumutbaren Aufwendungen möglich ist. Gegenstand dieser Gewährleistung ist ein Programm, das für den üblichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch entsprechend der Programmbeschreibung tauglich ist. Wir gewährleisten, daß der Programmträger bei der Übergabe an den Kunden keine Material- und Herstellungsfehler hat. Für die Fehlerfreiheit der Programme außerhalb des Gegenstandes dieser Gewährleistung kann aus oben genannten Gründen keine Mängelhaftung übernommen werden. Insbesondere übernehmen wir keine Gewähr dafür, daß die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Auch die Verantwortung für die Auswahl, die Installation und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse trägt der Kunde. Werden Programme für kundeneigene Hardware eingesetzt, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die gelieferte Software und nicht auf deren Zusammenwirken mit der Hardware.

Bei berechtigter Mängelrüge leisten wir in der Weise Ersatz, daß wir innerhalb der Gewährleistungsfristen, ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer, vom Tage des Gefahrenübergangs an gerechnet infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes die mangelhaften Teile kostenlos ersetzen, wobei der Kunde solche sonstigen Aufwendungen zu tragen hat, die in einem vernünftigen Verhältnis zu dem Wert der Kaufsache oder der Leistung stehen.

Bei verzögerter, verweigerter oder mißlungener Nachbesserung bleibt das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Minderung unberührt. Das Recht des Vertragspartners, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in 12 Monaten. Wird innerhalb dieser Frist keine Einigung erzielt, können unser Vertragspartner und wir eine Verlängerungsfrist vereinbaren.

## 10. Haftung

Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsschluß, unerlaubter Handlung - auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Vertragspartners stehen, werden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Vertragspartner gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, ist unsere Haftung auch bei grober Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluß vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Eine darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen; insbesondere haften wir nicht für Schäden, die nicht unmittelbar mit der Errichtung einer Anlage im Zusammenhang stehen, z. B. bei nichtfunktionierender Anlage, Einbruch usw., für Kosten von Polizei- oder Feuerwehreinheiten, für Schäden durch Überfall, Diebstahl, Brand, Überspannung u. ä.

## 11. Rücktrittfolgen

Tritt der Vertragspartner vom Vertrag ohne aus von uns zu vertretenem Grund zurück oder erklären wir den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die von unserem Vertragspartner zu vertreten sind, ist dieser verpflichtet, uns einen pauschalierten Schadensersatz von 25 % des Auftragswertes zu vergüten. Dem Vertragspartner ist es unbenommen, nachzuweisen, daß uns ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

## 12. Urheberrechte; Geheimhaltung

1. Die von uns zur Nutzung überlassenen Programme sind urheberrechtlich geschützt. Der Besteller verpflichtet sich, sie ausschließlich für sich im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit einzusetzen. Er verpflichtet sich, die Programme ohne unsere Zustimmung weder zu vervielfältigen noch vervielfältigen zu lassen sowie von den Programmbeschreibungen keine Kopien anzufertigen und keinem unbefugten Dritten zur Verfügung zu stellen. Bei Zuwiderhandlung ist der Vertragspartner zur Schadensersatzleistung verpflichtet.

Alarmgaben mit privaten Fernsignaleinrichtungen über das öffentliche Fernsprechnetz bieten für den Hersteller der Verbindungen und die Übermittlung der Meldungen keine höhere als die dem Fernsprechnetz eigene Sicherheit. Gebühren, die von der Post, Polizei, Feuerwehr oder sonstigen Behörden aufgrund der vereinbarten Leistungen erhoben werden, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

2. Beide Vertragsteile sind verpflichtet, alle überreichten Unterlagen vertraulich zu behandeln und sie anderen Beteiligten nicht zugänglich zu machen.

## 13. Datenspeicherung

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages zweckmäßig erscheint.

## 14. Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Soweit der Vertragspartner Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Braunschweig ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.